

3.03 Leistungen der AHV



Hinterlassenenrenten der AHV

Stand am 1. Januar 2018



Auf einen Blick

Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten:

- Witwenrenten
- Witwerrenten
- Waisenrenten

Damit Sie Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- die verstorbene Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- die verstorbene Person versichert war und deren Ehegatte mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- der verstorbenen Person Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Witwenrenten

1 Wann habe ich als verheiratete Frau Anspruch auf eine Witwenrente?

Sind Sie verheiratet und Ihr Ehegatte ist verstorben, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben. Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des verstorbenen Ehegatten, die durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente haben. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, die bisher von den Ehegatten betreut wurden, sofern sie von Ihnen später adoptiert werden, oder
- Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Die Ehejahre werden zusammengezählt, wenn Sie mehrmals verheiratet waren.

2 Wann habe ich als geschiedene Frau Anspruch auf eine Witwenrente?

Sind Sie geschieden und Ihr ehemaliger Ehegatte ist verstorben, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- Sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- Sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- Ihr jüngstes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, nachdem Sie 45 Jahre alt geworden sind.

Wenn Sie keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Witwerrenten

3 Wann habe ich Anspruch auf eine Witwerrente?

Sind Sie verheiratet oder geschieden und Ihre (ehemalige) Ehefrau ist verstorben, erhalten Sie eine Witwerrente, solange Sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Stirbt eine Partnerin/ein Partner bei eingetragener Partnerschaft, so ist die überlebende Partnerin/der überlebende Partner einem Witwer gleichgestellt. Somit besteht nur Anspruch auf eine Hinterlassenenrente für die überlebende Partnerin/den überlebenden Partner, solange sie/er Kinder unter 18 Jahren hat.

Waisenrenten

4 Wann erhalten Kinder eine Waisenrente?

Kinder erhalten eine Waisenrente der AHV, wenn die Mutter oder der Vater stirbt. Beim Tode beider Eltern besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten: eine vom verstorbenen Vater und eine von der verstorbenen Mutter. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag. Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen.

Beginn und Ende des Anspruchs

5 Wann entsteht der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente?

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des (geschiedenen) Ehegatten oder des Elternteils folgenden Monats.

6 Wann endet der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente?

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente endet am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Mit der Wiederverheiratung erlischt die Witwen- oder Witwerrente. Die Waisenrenten laufen dagegen weiter.

Zusammenfallen von Leistungen

7 Welche Rente wird ausgerichtet?

Erfüllen Sie gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente und für eine Alters- oder Invalidenrente, wird nur die höhere Rente ausgerichtet.

Anmeldung zum Bezug von Hinterlassenenrenten

8 Wo muss ich meinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen?

Sie können Ihren Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, bei welcher die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat. Das Anmeldeformular 318.371 – *Anmeldung für eine Hinterlassenenrente* können Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Wenn Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder EFTA zurückgelegt wurden, genügt eine einzige Anmeldung in Ihrem Domizilland. Diese löst das Anmeldeverfahren in allen betroffenen Staaten aus.

Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, müssen Sie den Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bei der kantonalen Ausgleichskasse oder deren Zweigstelle anmelden.

Berechnung der Hinterlassenenrenten

9 Wie werden die Hinterlassenenrenten berechnet?

Die Berechnungselemente der Hinterlassenenrente sind

- die anrechenbaren Beitragsjahre und
- die Erwerbseinkommen sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der verstorbenen Person.

Für die Bestimmung der Beitragsdauer für die Witwerrente und die Waisenrenten infolge des Todes der (ehemaligen) Ehefrau bzw. Mutter gilt Folgendes: Die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehejahre, während denen die Frau versichert war, werden als Beitragsjahre gezählt.

10 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn die verstorbene Person ab dem 1. Januar nach dem 20. Altersjahr bis zum Tod eine volle Beitragsdauer aufweist.

11 Wann erhalte ich eine Teilrente?

Sie erhalten eine Teilrente (Rentenskala 1-43), wenn die verstorbene Person eine unvollständige Beitragsdauer aufweist. Diese Teilrente bemisst sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen Beitragsjahre der verstorbenen Person zu der vollständigen Beitragsdauer.

12 Wann werden Jugendjahre angerechnet?

Jugendjahre sind Beitragszeiten ab dem 18. bis zum 20. Altersjahr. Hat die verstorbene Person bis zum 20. Altersjahr Beitragszeiten zurückgelegt, können diese als so genannte Jugendjahre für die Auffüllung von eventuell späteren Beitragslücken angerechnet werden.

13 Wann werden Zusatzmonate angerechnet?

Verstorbenen Personen, die vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragsjahre aufwiesen, versichert waren oder sich hätten versichern können, werden folgende Beitragszeiten (sogenannte Zusatzmonate) zusätzlich angerechnet:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

14 Wie setzt sich das durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

15 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Die Hinterlassenenrenten werden aufgrund der Erwerbseinkommen der verstorbenen Person berechnet.

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

16 Wird die Einkommenssumme der Lohn- und Preisentwicklung angepasst?

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

17 Was ist der Karrierezuschlag?

Hat die verstorbene Person beim Tode das 45. Altersjahr noch nicht erreicht, wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen um einen vom Alter abhängigen prozentualen Zuschlag (Karrierezuschlag) erhöht.

Bei Todesfall		Prozentsatz
nach Vollendung von ... Altersjahren	vor Vollendung von ... Altersjahren	
	23	100
23	24	90
24	25	80
25	26	70
26	27	60
27	28	50
28	30	40
30	32	30
32	35	20
35	39	10
39	45	5

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

18 Was sind Erziehungsgutschriften?

Der verstorbenen Person können für die Jahre, in denen sie Kinder unter 16 Jahren hatte, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 1.07 – *Erziehungsgutschriften*.

19 Was sind Betreuungsgutschriften?

Der verstorbenen Person können für die Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreute, die leicht erreichbar sind und die Anspruch auf eine mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 1.03 – *Betreuungsgutschriften*.

Rentenansätze

20 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens CHF / Monat	höchstens CHF / Monat
Witwen- oder Witwerrente	940.–	1 880.–
Waisenrente	470.–	940.–

Werden für das gleiche Kind zwei Waisenrenten oder eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet, dürfen die beiden Renten zusammen den Betrag von 1 410 Franken nicht übersteigen, was 60 % des Höchstbetrags der Altersrente entspricht.

Ergänzungsleistungen

21 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Sind Sie Witwe, Witwer oder Waise und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern 5.01 – *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und 5.02 – *Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Berechnungsbeispiel

22 Tod des Ehegatten bzw. Vaters

Ein im Juni 1968 geborener Mann stirbt im März 2018. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei 2000 und 2001 geborene Kinder. Somit können während 17 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Ab April 2018 werden eine Witwenrente und zwei Waisenrenten ausgerichtet. Der Verstorbene hat seit 1989 bis zu seinem Tod ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet, weshalb seinen Hinterbliebenen Vollrenten (*Rentenskala 44*) zugesprochen werden.

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 29 Beitragsjahren von 1989 bis und mit 2017	CHF	1 600 000.–
Diese Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (29 Jahre) ergibt einen Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	CHF	55 172.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente : Beitragsdauer : zwei		
17 x 42 300 Franken : 29 Jahre : 2	CHF	12 398.–

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Renten werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	55 172.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	12 398.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe Seite 10) von	CHF	67 680.–
Wie aus der Tabelle im Anhang (siehe Seite 10) ersichtlich ist, ergeben sich folgende Rentenbeträge:		
Witwenrente	CHF	1 700.–
Zwei Waisenrenten zu je	CHF	850.–

Anhang

- Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
- Tabelle für Aufwertungsfaktoren

Skala 44: Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungs- grösse	Alters- und Invaliden- rente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/ Witwer	Zusatz- rente	Waisen- und Kinder- rente	Waisen- rente 60 %*
bis 14 100	1 175	1 410	940	353	470	705
15 510	1 206	1 447	964	362	482	723
16 920	1 236	1 483	989	371	494	742
18 330	1 267	1 520	1 013	380	507	760
19 740	1 297	1 557	1 038	389	519	778
21 150	1 328	1 593	1 062	398	531	797
22 560	1 358	1 630	1 087	407	543	815
23 970	1 389	1 667	1 111	417	556	833
25 380	1 419	1 703	1 136	426	568	852
26 790	1 450	1 740	1 160	435	580	870
28 200	1 481	1 777	1 184	444	592	888
29 610	1 511	1 813	1 209	453	604	907
31 020	1 542	1 850	1 233	462	617	925
32 430	1 572	1 887	1 258	472	629	943
33 840	1 603	1 923	1 282	481	641	962
35 250	1 633	1 960	1 307	490	653	980
36 660	1 664	1 997	1 331	499	666	998
38 070	1 694	2 033	1 355	508	678	1 017
39 480	1 725	2 070	1 380	517	690	1 035
40 890	1 755	2 106	1 404	527	702	1 053
42 300	1 786	2 143	1 429	536	714	1 072
43 710	1 805	2 166	1 444	541	722	1 083
45 120	1 824	2 188	1 459	547	729	1 094
46 530	1 842	2 211	1 474	553	737	1 105
47 940	1 861	2 233	1 489	558	744	1 117
49 350	1 880	2 256	1 504	564	752	1 128
50 760	1 899	2 279	1 519	570	760	1 139
52 170	1 918	2 301	1 534	575	767	1 151
53 580	1 936	2 324	1 549	581	775	1 162
54 990	1 955	2 346	1 564	587	782	1 173
56 400	1 974	2 350	1 579	592	790	1 184
57 810	1 993	2 350	1 594	598	797	1 196
59 220	2 012	2 350	1 609	603	805	1 207
60 630	2 030	2 350	1 624	609	812	1 218
62 040	2 049	2 350	1 639	615	820	1 230
63 450	2 068	2 350	1 654	620	827	1 241
64 860	2 087	2 350	1 669	626	835	1 252
66 270	2 106	2 350	1 684	632	842	1 263
67 680	2 124	2 350	1 700	637	850	1 275
69 090	2 143	2 350	1 715	643	857	1 286
70 500	2 162	2 350	1 730	649	865	1 297
71 910	2 181	2 350	1 745	654	872	1 308
73 320	2 200	2 350	1 760	660	880	1 320
74 730	2 218	2 350	1 775	666	887	1 331
76 140	2 237	2 350	1 790	671	895	1 342
77 550	2 256	2 350	1 805	677	902	1 354
78 960	2 275	2 350	1 820	682	910	1 365
80 370	2 294	2 350	1 835	688	917	1 376
81 780	2 312	2 350	1 850	694	925	1 387
83 190	2 331	2 350	1 865	699	932	1 399
84 600 und mehr	2 350	2 350	1 880	705	940	1 410

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2018

Erster IK Eintrag*	Aufwertungs-faktor	Erster IK Eintrag*	Aufwertungs-faktor
1969	1,196	1994	1,000
1970	1,179	1995	1,000
1971	1,162	1996	1,000
1972	1,146	1997	1,000
1973	1,131	1998	1,000
1974	1,116	1999	1,000
1975	1,103	2000	1,000
1976	1,091	2001	1,000
1977	1,078	2002	1,000
1978	1,065	2003	1,000
1979	1,053	2004	1,000
1980	1,040	2005	1,000
1981	1,028	2006	1,000
1982	1,016	2007	1,000
1983	1,006	2008	1,000
1984	1,000	2009	1,000
1985	1,000	2010	1,000
1986	1,000	2011	1,000
1987	1,000	2012	1,000
1988	1,000	2013	1,000
1989	1,000	2014	1,000
1990	1,000	2015	1,000
1991	1,000	2016	1,000
1992	1,000	2017	1,000
1993	1,000		

* Der für die Rentenberechnung zu berücksichtigende massgebende erste IK-Eintrag kann frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahres liegen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2017. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.03/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3.03-18/01-D